

Besser keusch als verdammt?

Die päpstliche Lehre über Körper, Ehe und Sexualität und ihr Weg in die Sackgasse

Matthias Daufratshofer

Berlin in den berühmt-berüchtigten ‚Goldenen Zwanzigern‘. Die ‚neue Frau‘ im Flapper-Look und Bubikopf, Zigarettenspitze in der Hand und kurzem Rock eroberte die Tanzlokale und das Nachtleben. Libertinage und sexuelle Freizügigkeit auch jenseits heteronormativer Vorstellungen wurden in der Großstadtgesellschaft en vogue, Nacktkultur propagiert und Körperkult hoffähig gemacht, Kameradschaftsehe, Emanzipation der Frau und Verhütungsmittel waren auf dem Vormarsch, auf politischer Ebene prägten die Diskussionen über Abtreibung und Sterilisierung die junge Weimarer Republik.¹ Das weit verbreitete Buch *Die vollkommene Ehe* des holländischen Gynäkologen Theodor Van de Velde (1873–1937) sorgte mit seiner medizinisch fundierten Anleitung zu einem befriedigenden Sexualleben für Furore und wurde zum Bestseller.² Keuschheit, Schamhaftigkeit und Prüderie des 19. Jahrhunderts schienen vergessen und die deutsche Hauptstadt zu einem „Babylon Berlin“ verkommen zu sein – die biblische Stadt als Chiffre für Gottlosigkeit, Lasterhaftigkeit und sexuelle Ausschweifung, kurzum ein Hort der Unkeuschheit, ein Sündenpfuhl sondergleichen.³

¹ Vgl. U. Planert, Körper, Sexualität und Geschlechterordnung in der Weimarer Republik, in: N. Rossol, B. Ziemann (Hg.), *Aufbruch und Abgründe. Das Handbuch der Weimarer Republik*, Darmstadt 2021, 595–618; E. Weitz, *Weimar Germany: Promise and Tragedy*, Princeton 2018, 297–330.

² T. Van de Velde, *Die vollkommene Ehe. Eine Studie über ihre Physiologie und Technik*, Horw – Leipzig – Stuttgart 40 1930.

³ Vgl. A. Angenendt, *Ehe, Liebe und Sexualität im Christentum. Von den Anfängen bis heute*, Münster 2015, 187–199; G. Langenhorst, *Babylon. Literarische Stationen einer biblischen Chiffre*, in: *StZ* 146 (2021) 1, 39–53. Das Lebensgefühl der „Goldenen Zwanziger“ führt die Serie „Babylon Berlin“ vor Augen, vgl. zu deren Historizität: O. Guercke, *Babylon Berlin und der Anfang vom Ende der*

Der Lasterkatalog der katholischen Kirche bezeichnet derartiges Gebaren als „luxuria“, als Todsünde der Wollust, der Ausschweifung, des Begehrens und der Unkeuschheit. Der Jesuit Joseph Deharbe (1800–1871) fand im maßgeblichen Katechismus der damaligen Zeit die drastischen Worte:

„Gott wird nämlich durch die Sünden der Unkeuschheit aufs Höchste erzürnt, seine Heiligkeit aufs Tiefste beleidigt. Darum straft er diese Sünden so furchtbar. [...] Auch jetzt noch treffen gar manche plötzliche Strafgerichte den Lasterhaften, den Unkeuschen. Das Allerschlimmste aber ist die furchtbare und ewige Pein, die in der Hölle des Unkeuschen wartet. [...] Denket an diesen furchtbaren Ort der Hölle, wo Zahllose wegen dieser Sünde bereits brennen und wo sie ausgeschlossen vom Himmel, in Gesellschaft aller Verdammten ohne Barmherzigkeit gestraft werden in alle Ewigkeit. [...] Jede Sünde der Unkeuschheit, die einer mit Wissen und Willen, sei es an sich selber oder mit Andern begehrt, ist eine Todsünde.“⁴

Der Katechismus, der im Gegensatz zur Heiligen Schrift in keinem katholischen Haushalt fehlen durfte, führte den Gläubigen – das änderte sich auch mit dem „Grünen Katechismus“⁵ des Jahres 1955 nicht – hinsichtlich Körper, Eros und Identität deutlich vor Augen: Besser keusch als verdammt. Während die Kirche den Laien geradezu permanente sexuelle Ausschweifungen unterstellte, wurde der Priester als keuschester Mensch par excellence propagiert, der durch die Weihe zu einem „engelsgleichen Wesen jenseits von Geschlechtlichkeit“ wurde, schließlich sollte der Zölibat absolute Keuschheit

Weimarer Republik. Wie eine moderne Fernsehserie Geschichte erzählt, Bonn 2020; H. Hochmuth, B. Köhler, Wenn Stresemann beim Frühstück stirbt. „Babylon Berlin“ und das Bild der Weimarer Republik, in: Geschichte für heute 15 (2022) 3, 5–18; C. Rothauge, Was „Babylon Berlin“ mit der Geschichtswissenschaft zu tun hat, oder: zum Quellenwert populärkultureller Medienangebote, in: Communicatio Socialis 53 (2020) 4, 471–475.

⁴ J. Deharbe, Katholischer Katechismus, für Kinder in katechetischer Lehrweise erklärt. Ein kürzeres Handbuch zum Religionsunterricht in den Elementarschulen, Paderborn 1877, 165f.

⁵ Vgl. Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands, München 1955, 238–242.

und lebenslange Jungfräulichkeit garantieren.⁶ Kaum ein Thema dürfte also derart brisant sein, wie katholische Kirche, Sexualität und Körperlichkeit.⁷

Bei den aktuellen Reformdiskussionen auf dem Synodalen Weg, insbesondere im Synodalforum IV „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“,⁸ ist die Frage nach dem Umgang mit dem lehramtlichen Erbe virulent. Aber was, wie und mit welcher Verbindlichkeit lehrte die Kirche, der Papst und die Bischöfe eigentlich genau zu Körper, Keuschheit, Sexualität und Ehe? Wann entstand diese Doktrin und wurde sie möglicherweise auch korrigiert, wenn gesellschaftliche Veränderungsprozesse dies nahelegten? Zwei Schlaglichter, zum einen die Reaktion der kirchlichen Hierarchie auf den Körperkult der 1920er Jahre und zum anderen die Eheenzyklika *Casti connubii* (1930) samt ihrer Rezeption, bieten erste verblüffende Einblicke in lehramtliche Denk- und Verbotskategorien des 20. Jahrhunderts.

1 „Babylon Berlin“ oder „perverse Propaganda der Nacktkultur“⁹

Die gesellschaftliche Realität der ‚Goldenen Zwanziger‘ war ein Frontalangriff auf die katholische Morallehre des Katechismus. Wie ‚die‘ Kirche darauf reagierte, belegen eindrücklich drei Stellungnah-

⁶ H. Wolf, Der verbotene Körper. Zölibat, Keuschheit, Jungfräulichkeit, in: M.-A. Aris, C. Kürzeder, S. Mensch, C. Roll (Hg.), Verdammte Lust! Kirche. Körper. Kunst. Essayband, München 2023, 58–69; Vgl. P. Brown, Die Keuschheit der Engel. Sexuelle Entsagung, Askese und Körperlichkeit am Anfang des Christentums, München – Wien 1991; H. Wolf, Zölibat. 16 Thesen, München ²2019, 109–114.

⁷ Vgl. hierzu die Beiträge des Sammelbandes: Aris, Kürzeder, Mensch, Roll (Hg.), Lust (s. Anm. 6).

⁸ Vgl. B. Anuth, G. Bier, K. Kreutzer (Hg.), Der Synodale Weg. Eine Zwischenbilanz, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2021; K. Hilpert (Hg.), Kirchliche Sexualmoral vor dem Abgrund. Wie soll es weitergehen?, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2023; ders., Sexualmoral und kirchliche Lehre. Zum Grundtext des Synodalforums „Leben in gelingenden Beziehungen“, in: HerKorr 76 (2022) 9, 25–28.

⁹ H. Wolf, K. Unterburger (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche in Deutschland 1929. Der Schlussbericht des Nuntius vom 18. November 1929 (VKZG.A 50), Paderborn – München – Wien – Zürich 2006, 130–133.

men eines Berliner Pfarrers, der deutschen Bischöfe und des Apostolischen Nuntius beim Deutschen Reich.

Clemens August Graf von Galen (1878–1946), der als Bischof von Münster aufgrund seiner drei Predigten des Jahres 1941 gegen die NS-Euthanasie weltberühmt werden sollte,¹⁰ war über zwanzig Jahre katholischer Pfarrer von St. Clemens und St. Matthias in Berlin. Als westfälischem Adligem blieb ihm jedoch das moderne Lebensgefühl der Hauptstadt suspekt.¹¹ An seinen Bruder Franz von Galen (1879–1961) schrieb er daher vom „ekligen Berlin“,¹² in einem Brief an seine Mutter diffamierte er die Stadt sogar als „modernes Babylon“¹³ mit einer völligen Verwahrlosung der Sitten.¹⁴ Im Jahr 1926 verfasste er eine Schrift an katholische Adlige, in der er die „moderne heidnische Umwälzung der Sittlichkeitsbegriffe“ thematisierte.¹⁵ Galen wetterte zunächst massiv gegen die Vertreter der „modernen Körperkultur“, die darauf hinwirken, dass „Schamhaftigkeit und Sittsamkeit auf allen Straßen und Gassen, in der Stadt und auf dem Lande, in Zeitungsberichten und illustrierten Blättern, in Kunstsalons und Romanen, in Theater und Kino, in Kleidung und Mode, bei Festen und Bällen, beim Turnen und Baden, in voller Öffentlichkeit und sogar im Heiligtum der Familie rücksichtslos beiseite gesetzt und – nach und nach ausgelöscht“¹⁶ werden. Dann nahm er

¹⁰ Vgl. zu Galen u. a. M. Daufratshofer, Gift oder Penicillin. Zum 75. Todestag von Clemens August Kardinal von Galen, in: HerKorr 75 (2021) 4, 33–35; H. Wolf, Clemens August Graf von Galen. Gehorsam und Gewissen, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2006; ders., T. Flammer, B. Schüler (Hg.), Clemens August von Galen. Ein Kirchenfürst im Nationalsozialismus, Darmstadt 2007.

¹¹ Vgl. W. Knauff, Galens Berliner Jahre 1906 bis 1929, in: Wolf, Flammer, Schüler (Hg.), Kirchenfürst (s. Anm. 10), 61–91; Wolf, Galen (s. Anm. 10), 39–62.

¹² Clemens August Graf von Galen an Franz von Galen vom 18.01.1901, Bistumsarchiv Münster, Sammlung Kardinal von Galen, A 5; Wolf, Galen (s. Anm. 10), 41.

¹³ Clemens August Graf von Galen an seine Mutter vom 21.08.1919, Bistumsarchiv Münster, Sammlung Kardinal von Galen, A 4.

¹⁴ Wolf, Galen (s. Anm. 10), 41.

¹⁵ Wolf, Galen (s. Anm. 10), 50.

¹⁶ Clemens August Graf von Galen, Vexilla regis prodeunt! Erwägungen und Anregungen zur ersten Feier des Festes unseres Königs und Herrn Jesus Christus am 31. Oktober 1926. Dem deutschen katholischen Adel dargeboten von mehreren Priestern aus seinen Reihen, Bistumsarchiv Münster A 0–57, hier: 6–9.

die Frauenmode ins Visier: „Also überhaupt in der Öffentlichkeit, nicht nur in der Kirche muß die Kleidung der anständigen Frau, des züchtigen Mädchens, undurchsichtig geschlossen bis an den Hals, bis über die Ellbogen, bis über die Kniee reichen.“¹⁷ Und schließlich verurteilte er die „modernen Tänze, bei denen Tänzer und Tänzerin sich Brust an Brust gegenüberstehen und mit beiden Armen umschlungen halten“. In der gegenseitigen Berührung sah Galen die „höchste Gefahr“, einer „unbeabsichtigt entstehenden sinnlichen Erregung und sündhafter Lust“.¹⁸ Er schloss mit einem düsteren Fazit: „Darum steigt der Schlamm der Unkeuschheit fast schon unserem Volke bis an die Kehle und droht nicht nur seine ererbte christliche Kultur, sondern sogar seine Lebensfähigkeit gänzlich zu ersticken.“¹⁹ Einige Jahre später wiederholte Galen seine Ansichten in seiner Schrift *Die Pest des Laizismus*.²⁰ Angesichts des heidnischen Körperkults, der extensiven Tänze, der unanständigen Kleidung der Frauen lautete seine Botschaft: Besser keusch als verdammt!

Aber nicht nur der adelige Berliner Pfarrer, sondern auch die deutschen Bischöfe prangerten den Sittenverfall wiederholt an, so die Bayerische Bischofskonferenz im September 1919, die „Vergnügungssucht“, „Tanzwut“, „Fleischeslust“, „Habsucht“ und „Wuchergeist“ als „Tiefstand der öffentlichen Sittlichkeit“ brandmarkte. Um das Strafgericht Gottes abzuwenden, sollte in diesen Zeiten wenigstens die katholischen Priester „unerschrocken“ die „Gebote Gottes“ verkünden.²¹ Auch die Fuldaer Bischofskonferenz beschäftigte sich eindringlich mit den „Missständen“ auf dem Feld der Sittlichkeit,

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Clemens August Graf von Galen, *Die „Pest des Laizismus“ und ihre Erscheinungsformen. Erwägungen und Besorgnisse eines Seelsorgers über die religiös-sittliche Lage der deutschen Katholiken*, Münster 1932. Vgl. M. Gołaszewski, Clemens August Graf von Galen und seine Schrift „Die Pest des Laizismus“ als Erwägungen eines Geistlichen über die Lage der Katholischen Kirche in der Weimarer Republik, in: *Acta Universitatis Lodziensis. Folia Germanica* 8 (2012), 109–129.

²¹ Hirtenbrief der Bayerischen Bischofskonferenz vom September 1919, Anlage, Dokument Nr. 2788, Pacelli-Edition, in: www.pacelli-edition.de/Dokument/2788 (Download: 22.2.2023).

des Sports und der Körperkultur und veröffentlichte im Januar 1925 eine breit rezipierte *Verlautbarung zu Sittlichkeitsfragen*.²² Die Oberhirten stellten klar: „Schamhaftigkeit und Sittsamkeit sind von Gott als Schutzmauern um die Keuschheit gelegt. Daher versündigt sich, wer unter dem Deckmantel der ‚Körperkultur‘ oder der Literatur oder der Kunst diese Schutzmauer untergräbt und einreißt.“²³ Schließlich formulierten sie ganz praktische Gebote und in erster Linie Verbote: Geschlechtertrennung beim Turnen, Baden und Schwimmen, Warnung vor gemeinsamem Wandern von Jungen und Mädchen, Verbot von Nacktübungen jeglicher Art, modernen Tänzen, sittlich anstößiger Darbietungen in Kino und Theater sowie moderner Schmutzliteratur.²⁴ Die deutschen Bischöfe waren sich also auch einig: Besser keusch als verdammt!

Papst Pius XI. (1922–1939) war hierüber bestens informiert, da sein Nuntius Eugenio Pacelli (1876–1958), der seit 1925 in Berlin residierte, regelmäßig nach Rom berichtete. Ein Blick in die Online-Edition seiner Nuntiaturberichte von 1917 bis 1929 bestätigt seine Beschäftigung mit den Themen Körper, Ehe und Sexualität: Ein Suchdurchlauf zu „Sittlichkeit“ ergibt immerhin 25 Treffer.²⁵ So lag etwa auch ein Faltblatt der *Liga katholischer Frauen und*

²² Verlautbarung der Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz zu Sittlichkeitsfragen vom Januar 1925, in: H. Hürten (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1918–1933, Bd. 1: 1918–1925 (VKZG.A 51), Paderborn – München – Wien – Zürich 2007, Nr. 305, 616–619. Das Thema Sittlichkeit wurde auch in folgenden Aktenstücken aufgegriffen: Adolf Bertram an Karl Joseph Schulte vom 6.4.1925, in: ebd., Nr. 315, 630–633; Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 18.–20.8.1925, in: ebd., Nr. 336, 671–684, hier 676f., 679; Adolf Bertram an die Deutsche Turnerschaft vom 30.10.1925, in: ebd., Nr. 340, S. 692f.; Bericht Hermann Klens vom 6.7.1928, in: ebd., Nr. 431, 863–869; Richtlinien der Fuldaer Bischofskonferenz für die Presse vom 11.8.1928, in: ebd., Nr. 441, 903–908, hier 906f.; Wilhelm Böhler an Adolf Bertram vom 26.3.1931, in: ebd., Nr. 530, 1103–1107.

²³ Verlautbarung der Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz zu Sittlichkeitsfragen vom Januar 1925, in: Hürten (Bearb.), Akten (s. Anm. 22), hier: 617.

²⁴ Ebd. Vgl. C. Schröteler, Um Sitte und Sittlichkeit – Ein Kommentar zu den katholischen Leitsätzen und Weisungen zu verschiedenen modernen Sittlichkeitsfragen, Düsseldorf 1926.

²⁵ Vgl. Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917–1929), in: <https://pacelli-edition.de/index.html> (Download: 22.2.2023).

Jungfrauen gegen die unsittliche Kleidung auf seinem Schreibtisch.²⁶ Im Jahr 1928 verfasste der Nuntius einen Bericht an Donato Raffaele Sbarretti (1856–1939), den Präfekten der Konzilskongregation, zum Thema „Gymnastische Übungen der weiblichen Jugend in Deutschland“, in dem er auch aus den Leitsätzen der Fuldaer Bischofskonferenz von 1925 zitierte.²⁷ Wenn katholische Frauen an Rhythmusschulen teilnehmen, führe dies, so Pacelli, zum Verlust jedweder Schamhaftigkeit. Zudem greife die „perverse Propaganda der Nacktkultur“ insbesondere in Berlin um sich. Er sah in der unangemessenen Kleidung und den weiblichen Sportwettkämpfen nicht nur das katholische Frauenbild in Gefahr, sondern auch eine „ernste Gefahr für die öffentliche Moral und für die christliche Ehe“, was schließlich zu einer „Gleichmacherei der Geschlechter“ führe.²⁸ Vor seiner Rückkehr als Kardinalstaatssekretär nach Rom verfasste Pacelli 1929 einen Abschlussbericht über die Lage der Kirche in Deutschland,²⁹ in dem er auch das „moralische Leben der Katholiken“³⁰ in den Blick nahm. Er wetterte nicht nur gegen die Zivilehe, die Zunahme von Mischehen, Ehescheidungen und Geburtenrückgang sowie erneut gegen die „perverse Propaganda der Nacktkultur“³¹, sondern geißelte auch die in Deutschland grassierenden „irrigen Meinungen“:

„(1.) Dass der Vollzug oder der Missbrauch der Ehe nicht unter die Kompetenz der Kirche falle. [...] (2.) Andere behaupten, dass die Vorschriften bezüglich des sechsten Gebotes nicht göttliches Naturrecht, sondern positives Kirchenrecht seien, und daher Veränderungen unterworfen. [...] (3.) Einige versichern, dass die

²⁶ Gasparri an Pacelli vom 16.6.1927, Dokument Nr. 19047, Pacelli-Edition, in: www.pacelli-edition.de/Dokument/19047 (Download: 22.2.2023); Liga katholischer Frauen und Jungfrauen gegen die unsittliche Kleidung, Schlagwort Nr. 2168, Pacelli-Edition, in: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/2168 (Download: 22.2.2023).

²⁷ Pacelli an Sbarretti vom 29.5.1928, Dokument Nr. 20229, Pacelli-Edition, in: www.pacelli-edition.de/Dokument/20229 (Download: 22.2.2023).

²⁸ Ebd.

²⁹ H. Wolf, K. Unterburger (Hg.), Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche in Deutschland 1929. Der Schlussbericht des Nuntius vom 18. November 1929 (VKZG.A 50), Paderborn – München – Wien – Zürich 2006.

³⁰ Ebd., 118–139.

³¹ Ebd., 130–133.

katholische Morallehre *circa sextum* noch ungewiss sei, weil die Kirche noch nicht gesprochen oder noch nicht definitiv gesprochen habe.³²

2 Die ‚Erfindung‘ der unfehlbaren Ehe- und Sexuallehre im 19. Jahrhundert

Hatte das Lehramt bis Ende der 1920er Jahre zum sechsten Gebot und somit zur Morallehre wirklich noch nicht definitiv gesprochen, wie „irrige Meinungen“ laut Pacelli behauptet hätten? Im kollektiven Gedächtnis scheint spätestens seit der leibfeindlichen Theologie des Kirchenvaters Augustinus (354–430) die heute noch gültige Ehe- und Sexualmoral festgezurrert gewesen zu sein. Ein kirchenhistorischer Zugriff fördert jedoch Erstaunliches zutage: Denn erst im 19. Jahrhundert äußerte sich das Lehramt – abgesehen von den Vorgaben des Katechismus – dezidiert zu Fragen der Ehe- und Sexualmoral. Zunächst häuften sich kasuistische Anfragen von Bischöfen an das Heilige Offizium, die oberste Glaubensbehörde, und die Heilige Pönitentiarie, den päpstlichen Gnadenhof. Sie erhofften sich Antworten auf Fragen hinsichtlich des „onanistischen Gebrauchs in der Ehe“,³³ der künstlichen Befruchtung,³⁴ der Abtreibung,³⁵ oder der Empfängnisverhütung unter Beachtung der unfruchtbaren Zeiten.³⁶ Die Kongregation gab dann auf das jeweilige Dubium eine knappe Antwort. Der Papst selbst äußerte sich zu diesen Themen nicht, geschweige denn mit lehramtlicher Verbindlichkeit.

³² Ebd., 124f.

³³ Heilige Pönitentiarie, Antwort „Der onanistische Gebrauch der Ehe“ (8.6.1842), in: DH 2758–2760; Heiliges Offizium, Antwort „Der onanistische Gebrauch der Ehe“ (21.5.1851), in: DH 2791–2793; Heiliges Offizium, Antwort „Der onanistische Gebrauch der Ehe“ (6.4.1853), in: DH 2795; Heilige Pönitentiarie, Antwort „Der onanistische Gebrauch der Ehe“ (10.3.1886), in: DH 3185–3187.

³⁴ Heiliges Offizium, Antwort „Künstliche Befruchtung“ (17.3.1897), in: DH 3323.

³⁵ Heiliges Offizium, Antwort an den Erzbischof von Cambrai „Abtreibung“ (24.7.1895), in: DH 3298.

³⁶ Heilige Pönitentiarie, Antwort „Die Beachtung der unfruchtbaren Zeiten“ (16.6.1880), in: DH 3148.

Grundlegend änderte sich dies im Pontifikat Pius' IX. (1846–1878).³⁷ Aus dem doppelten Lehramt der Magister und Hirten des Thomas von Aquin (1225–1274) wurde nun ein doppeltes Lehramt der Hirten allein: das ordentliche und das feierliche außerordentliche Lehramt.³⁸ Zunächst erfand der Pontifex mit seinem Breve „Tuas libenter“ (1863)³⁹ das ordentliche Lehramt.⁴⁰ Alles, was der Papst und seine Kongregationen verkünden, wie etwa Enzykliken, war nunmehr für die Gläubigen verbindlich, nicht mehr nur ausdrückliche Dogmen. Auf dem Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) ließ der Papst in der dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus*⁴¹ dann neben dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat auch die päpstliche Unfehlbarkeit definieren: Seitdem kann der Papst als „Hirte und Lehrer aller Christen“ „ex cathedra“ eine unfehlbare Lehre in Fragen des „Glaubens“ („fides“) und der „Sitten“ („mores“) definieren.⁴² Aber was genau verbarg sich hinter der Unfehlbarkeit in Fragen der *mores*?⁴³ Noch auf dem Konzil von Trient (1545–1563)

³⁷ Vgl. zu Hubert Wolfs These der Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert: H. Wolf, *Der Unfehlbare. Pius IX. und die Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert*. Biographie, München 2020; ders., *Die Erfindung des Katholizismus? Vom Nutzen und Nachteil des historiographischen Konzepts der „invention of tradition“ für die katholische Kirchengeschichtsschreibung*, in: K. Krips, S. Mokry, K. Unterburger (Hg.), *Aufbruch in der Zeit. Kirchenreform und europäischer Katholizismus* (MKHS. NF 10), Stuttgart 2020, 37–50.

³⁸ Vgl. K. Unterburger, *Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie*, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2010, 109f.; H. Wolf, „Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“? Zur „Erfindung“ des „ordentlichen“ Lehramts, in: T. Schmeller, M. Ebner, R. Hoppe (Hg.), *Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext* (QD 239), Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2010, 236–259, hier: 240.

³⁹ Pius IX., Brief „Tuas libenter“ (21.12.1863), in: DH 2875–2880.

⁴⁰ Vgl. Wolf, *Erfindung* (s. Anm. 38), 236–259; ders., Joseph Kleutgen, das Breve Tuas libenter (1863) und die Folgen für die katholische Theologie, in: F. X. Bischof, G. Essen (Hg.), *Theologie, kirchliches Lehramt und öffentliche Meinung. Die Münchener Gelehrtenversammlung von 1863 und ihre Folgen* (MKHS. NF 4), Stuttgart 2015, 49–69; ders., *Unfehlbare* (s. Anm. 37), 219–255.

⁴¹ Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Pastor aeternus“ (18.7.1870), in: DH 3050–3075.

⁴² Ebd., hier: 3074.

⁴³ Vgl. zur Entwicklung des theologischen Begriffspaares „res fidei et morum“ J.

waren mit *mores* relativ allgemein kirchliche Bräuche, liturgische Ausdrucksformen, oder disziplinäre Bestimmungen gemeint, nicht jedoch die moralische Sittenlehren.⁴⁴ Die Väter des Ersten Vatikanum nahmen eine massive Umdeutung des Begriffs *mores* vor: Der Römische Bischof hatte nun auch die Unfehlbarkeit in Fragen der Sittenlehre, vor allem in Fragen der Sexualmoral, inne.

Bis heute nahmen die Päpste für die Verkündigung der Lehre über Körper, Ehe und Sexualität jedoch ausschließlich ihr ordentliches Lehramt in Anspruch. Bereits Leo XIII. (1878–1903) schrieb 1880 die allererste Eheencyklika *Arcanum divinae sapientiae*⁴⁵ und Benedikt XV. (1914–1922) veröffentlichte 1917 als neues kirchliches Gesetzbuch den *Codex Iuris Canonici*, in dem er in Canon 1013 § 1 erstmals eine Verrechtlichung der Ehezwecklehre vornahm: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft“. Insbesondere Pius XI. und Pius XII. schraubten den

Beumer, Res fidei et morum. Die Entwicklung eines theologischen Begriffes in den Dekreten der drei letzten ökumenischen Konzilien, in: AHC 2 (1970) 114–118; M. Bévenot, „Faith and morals“ in the Councils of Trent and Vatican I, in: HeyJ 3 (1962) 15–30; P. Fransen, A short history of the meaning of the formula „res fidei et morum“, in: LouvSt 7 (1978/79) 270–301; F. Kalde, Die Paarformel „fides-mores“. Eine sprachwissenschaftliche und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung aus kanonistischer Sicht, St. Ottilien 1991; K. Unterburger, Unfehlbarer Glaube, Glaubenssinn und pastorales Lehramt in historischer Perspektive, in: C. Böttigheimer, R. Dausner (Hg.), Vaticanum 21. Die bleibenden Aufgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils im 21. Jahrhundert. Dokumentationsband zum Münchner Kongress „Das Konzil ‚eröffnen‘“, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2016, 159–169, hier: 167. Vgl. zur Begriffsveränderung des Wortes „mores“ im Laufe des 19. Jahrhunderts K. Hilpert, Beständigkeit der kirchlichen Lehre. Anspruch und Problematik eines amtlichen Topos am Beispiel moraltheologischer Positionen, in: Krips, Mokry, Unterburger (Hg.), Aufbruch (s. Anm. 37), 447–464, hier: 460; A. Riedl, Die kirchliche Lehrautorität in Fragen der Moral nach Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 1979, 12–19, 112–122; J. Schuster, Ethos und kirchliches Lehramt. Zur Kompetenz des Lehramts in Fragen der natürlichen Sittlichkeit, Frankfurt a. M. 1984, 22–32. Ferner P. Hünemann, Die Kompetenz des Lehramtes in Fragen der Sitte. Systematisch-theologische Reflexionen, in: ders. (Hg.), Lehramt und Sexualmoral, Düsseldorf 1990, 130–156.

⁴⁴ Hilpert, Beständigkeit (s. Anm. 43), 460.

⁴⁵ Leo XIII., Enzyklika „*Arcanum divinae sapientiae*“ (10.2.1880), in: DH 3142–3146.

Verbindlichkeitsanspruch ihrer Lehre in immer größere Höhen, was eine ‚Infallibilisierung‘ des ordentlichen Lehramts zur Folge hatte. Bis Ende der 1920er Jahre gab es aber immer noch kein umfassendes lehramtliches Papstdokument, also keine definitive Lehre zur Moraltheologie, zur Frage der Empfängnisverhütung, der Abtreibung, der Sterilisation, kurzum zur Ehe- und Sexuallehre. So gesehen hatte die „irrigte Meinung“ recht behalten. Das sollte sich am Silvestertag des Jahres 1930 grundlegend ändern.

3 Die Enzyklika *Casti connubii* (1930)

Pius XI. veröffentlichte die Eheencyklika *Casti connubii*, deren lateinischer Titel Programm ist: „die keusche Ehe“.⁴⁶ Der oberste Lehrer der Kirche goss das katholische Eheverständnis seiner Zeit in einen Text, der für alle Gläubigen verbindlich war. Obwohl sich die Gesellschaft nach dem Ersten Weltkrieg fundamental verändert hatte, bewegte sich der Papst – wie zuvor auch die deutschen Bischöfe – keinen Millimeter. Die augustinische, von starker Leibfeindlichkeit geprägte Sicht auf Ehe und Sexualität kam in der Enzyklika vollends zum Durchbruch. Der Geschlechtsverkehr war per se schlecht und sündig. Nur die Zeugung von Nachkommenschaft erlaubte ihn in der Ehe. „Allerverderblichste Lüge“ – so verurteilte Pius XI. Beziehungsmodelle, in denen außerehelicher Geschlechtsverkehr vorprogrammiert war.⁴⁷ „Naturwidrig“, „schimpflich“ und „innerlich unsittlich“ sei die künstliche Empfängnisverhütung.⁴⁸ Abtreibung: „ein äußerst schweres Verbrechen“.⁴⁹ Sterilisierung:

⁴⁶ Pius XI., Enzyklika „*Casti connubii*“ (31.12.1930), in: AAS 22 (1930) 539–592, 604; deutsche Übersetzung: Rundschreiben über die christliche Ehe in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Gesellschaft (31. Dezember 1930), Autorisierte Ausgabe, Freiburg i. Br. 1931. Vgl. zur ausführlichen Entstehungsgeschichte der Enzyklika: M. Daufratshofer, Das päpstliche Lehramt auf dem Prüfstand der Geschichte. Franz Hürth SJ als „Holy Ghostwriter“ von Pius XI. und Pius XII., Freiburg i. Br. – Basel – Wien ²2021, 57–306.

⁴⁷ Pius XI., Rundschreiben (s. Anm. 46), 40.

⁴⁸ Ebd., 43.

⁴⁹ Ebd., 48.

verboten.⁵⁰ Emanzipation der Frau: abgelehnt.⁵¹ Zivilehe: verurteilt.⁵² Mischehe: ebenfalls strengstens verboten.⁵³ Ehescheidung: mit dem Kirchenbann bestraft.⁵⁴ „Diese alle irren und weichen schändlich von der Sittlichkeit ab.“⁵⁵ – so der Papst zu allen, die dieser Lehre nicht folgen. Aus Sicht Pius' XI. gab es gegen diese schlimmen Krankheiten nur ein einziges, heilbringendes Gegenmittel: das Lehramt der Kirche, die „sana doctrina“, die „gesunde Lehre“.⁵⁶ Dieses Lehramt als päpstliches Allheilmittel sollte die vom Weg abgekommenen Gläubigen von den vergifteten Weideplätzen zurück zu Gott führen, gewissermaßen eine Rettungsaktion für alle sich auf Irrwegen befindlichen Seelen. Wie sich die Gläubigen dem Lehramt gegenüber zu verhalten hatten, davon hatte der Pontifex eine klare Vorstellung: nämlich „kindlichen und demütigen Gehorsam“.⁵⁷

Schon 1930 waren diese hochgesteckten moralischen Anforderungen an die Gläubigen eigentlich kein Novum. Neu hingegen war, dass der Papst diese in Ausübung seines ordentlichen Lehramts letztverbindlich formulierte. Pius XI. bündelte Bestimmungen des Katechismus und kuriale Einzelfallentscheidungen in einmaliger Weise. In neuscholastischer Manier, eng am Naturrecht argumentierend und in einem apologetisch-verurteilenden Duktus schuf der Pontifex mit *Casti connubii* ein von nun an maßgebliches lehramtliches Grundlagenwerk, das zur Magna Charta der rigiden Ehe- und Sexualmoral der katholischen Kirche avancieren sollte. Die Auswirkungen dieses leibfeindlichen und antierotischen Machtwortes aus Rom sind bis in die Gegenwart hinein spürbar.

⁵⁰ Ebd., 53–55.

⁵¹ Ebd., 23.

⁵² Ebd., 63–65.

⁵³ Ebd., 65–67.

⁵⁴ Ebd., 71.

⁵⁵ Ebd., 41.

⁵⁶ Vgl. zum Ausdruck „sana doctrina“: P. Schmidt, *Et si conservi sana ...* – Konfessionalisierung und Sprache in den Briefen der römischen Inquisition, in: P. Burschel (Hg.), *Historische Anstöße* [FS Wolfgang Reinhard], Berlin 2002, 131–151.; H. Wolf, *Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher*, München 2007, 155.

⁵⁷ Pius XI., Rundschreiben (s. Anm. 46), 83.

4 Franz Hürth SJ als Holy Ghostwriter der päpstlichen Lehre über die Körper

„Die womöglich elaboriertesten Lehraussagen zum Thema Ehe, die jemals vom offiziellen Lehramt formuliert worden sind, finden sich in der Enzyklika ‚Casti connubii‘ Pius’ XI.“⁵⁸ – so der belgische Moraltheologe Joseph Selling. Aber auf wen genau gingen diese „elaboriertesten Lehraussagen“ zurück? Auf den Papst selbst? Auf theologische Zuarbeiter? Oder doch auf den Heiligen Geist, wie derartige lehramtliche Dokumente insinuierten.

Der Heilige Geist kam im halbjährigen, streng geheimen Entstehungsprozess dieser Enzyklika nicht vor, auch seine Rolle wurde nicht reflektiert. Sein Wirken als solches kann freilich mit den der Kirchengeschichte zur Verfügung stehenden Methoden auch nicht adäquat erfasst werden. Die Idee zum Lehrschreiben hatte Pius XI., er unterschrieb den Text und machte ihn sich somit zu eigen. Der Papst war aber kein Moraltheologe oder Kanonist, sondern in erster Linie ein passionierter Bibliothekar. Er kannte sich schlichtweg in den schwierigen Fragen der Moral nicht aus. Der Verfasser, besser gesagt der Ghostwriter – oder wie Hans Küng (1928–2021) ihn nannte: der Holy Ghostwriter – war daher ein anderer: der deutsche Jesuit und Professor für Moraltheologie Franz Hürth (1880–1963), der am Valkenburger Jesuitenkolleg lehrte. Im Jahr 1936 sollte er nach Rom übersiedeln und als Professor an die päpstliche Universität Gregoriana und Konsultor an das Heilige Offizium berufen werden. Seine Karriere als Zuarbeiter für den Papst sollte jetzt erst richtig Fahrt aufnehmen.⁵⁹

„Was Tausende von Priestern über Sex wussten, das wussten sie von Hürth.“⁶⁰ Zumindest für die vier Jahrzehnte vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) dürfte diese Aussage ins Schwarze treffen. Der Jesuit war schließlich in der Vorkonzilszeit der römische

⁵⁸ J. Selling, Magisterial teaching on marriage 1880–1968. Historical constancy or radical development?, in: StMor 28 (1990) 1, 439–490, hier: 455.

⁵⁹ Vgl. ausführlich zu Hürths Rolle als theologischer Zuarbeiter: Daufratshofer, Lehramt (s. Anm. 46). Zu Hürths Biografie: ders., „Hürth, Franz“ in: NDB-online, <https://www.deutsche-biographie.de/126463018.html#dbocontent> (Download: 22.2.2023).

⁶⁰ R. Kaiser, The Encyclical that never was: Story of the Pontifical Commission on Population, Family and Birth, 1964–66, London 1987, 122.

Fachmann schlechthin in Fragen der Ehe- und Sexuallehre, die selbstverständlich neuscholastisch auf das kirchliche Lehramt ausgerichtet war. Sein Schüler Hubert Koffler SJ (1894–1980) erinnerte sich an seinen moraltheologischen Lehrer:

„Ganz hervorragend waren seine Vorlesungen de VI. [sexto] Mandato [sc. das sechste Gebot]. Er brachte zerlegbare Modelle des männlichen und weiblichen Körpers mit in die Vorlesungen und konnte über die heikelsten Dinge reden, wie andere über das Wetter, selbst über *Psychopathia sexualis*.“⁶¹

Mit Fug und Recht kann Hürth als Spinddoctor der pianischen Lehre über die Körper bezeichnet werden: Er war nämlich neben *Casti connubii* der Ghostwriter von sage und schreibe 47 moraltheologischen Allokutionen Pius' XII., etwa zur Empfängnisverhütung und direkten Sterilisation,⁶² zur schmerzlosen Geburt im sittlich-religiösen Urteil,⁶³ zu rechtlichen und sittlichen Fragen der Hornhautübertragung,⁶⁴ zu religiösen und moralischen Fragen bezüglich der Anästhesie,⁶⁵ zum Problem der Eugenik⁶⁶ und schließlich auch zum *Körperkult und Christentum* samt der religiösen und sittlichen Probleme, die sich aus der sportlichen Betätigung ergeben.⁶⁷ Er ließ den Pontifex gegen die Nacktkultur im Sport und vor allem gegen den Körperkult wettern:

⁶¹ Memoiren Hubert Koffler (Typoskript), Archiv der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten, Abt. 52, 134,2.

⁶² Deutsche Übersetzungen der päpstlichen Ansprachen: A. Utz, J. Groner (Hg.), *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.*, 3 Bde., Fribourg 1954–1961. Pius XII., Allokution „Vegliare con sollecitudine“ (29.10.1951), in: ebd., Bd. 1, 507–533; Pius XII., Allokution „Nell'ordine della natura“ (26.11.1951), in: ebd., Bd. 1, 534–541; Pius XII., Allokution „Le VIIe Congrès International d'hématologie“ (12.9.1958), in: ebd., Bd. 3, 3202–3214.

⁶³ Pius XII., Allokution „Nous avons reçu“ (8.1.1956), in: ebd., Bd. 3, 3215–3229.

⁶⁴ Pius XII., Allokution „Vous Nous avez demandé“ (14.5.1956), in: ebd., Bd. 3, 3230–3241.

⁶⁵ Pius XII., Allokution „Le IXe Congrès national“ (24.2.1957), in: ebd., Bd. 3, 3242–3265.

⁶⁶ Pius XII., Allokution „Soyez les bienvenus“ (7.9.1953), in: ebd., Bd. 1, 542–552.

⁶⁷ Pius XII., Allokution „Di gran cuore“ (8.11.1952), in: ebd., Bd. 1, 1032–1044.

„Sorge für den Körper, Kräftigung des Körpers, ja; Kult des Körpers, Vergöttlichung des Körpers, nein – so wenig wie Vergöttlichung der Rasse oder des Blutes oder ihrer angeblichen körperlichen Voraussetzungen und konstitutiven Elemente.“⁶⁸

Als Konsultor des Heiligen Offizium schrieb Hürth zudem Gutachten zu unterschiedlichsten, den menschlichen Körper betreffenden Dubia, wie etwa zur künstlichen Befruchtung, zur Krebsbehandlung mithilfe menschlicher Spermien, zu Tätowierungen an empfindlichen Körperstellen, zu geschlechtsangleichenden Operationen oder zur Frage nach der Ehefähigkeit und somit auch zur Weihefähigkeit von Hermaphroditen, kurzum zur Frage nach Intersexualität.⁶⁹ Außerdem verfasste er den Entwurf der Enzyklika *Sacra virginitas* (1954) über den Stand der Jungfräulichkeit.⁷⁰

Pius XII. wollte sich zu allen möglichen und unmöglichen Themen der Moral, der Sexualität und des menschlichen Körpers lehramtlich äußern. Hürth verfasste hierzu nicht nur pflichtbewusst die Entwürfe und Gutachten, sondern sogleich auch die offiziellen Kommentare. Er wachte also mit Adleraugen über die „richtige“ Interpretation „seiner“ Enzyklika *Casti connubii*. Anhand zweier prominenter Beispiele soll sein konkreter Einfluss auf die Ehe- und Sexuallehre des 20. Jahrhunderts skizziert und paradigmatisch Entwicklungs- und Kontinuitätsmechanismen des Lehramts aufgezeigt werden.

5 Eheverständnis zwischen Zeugung und Liebe

Zwischen Pius XI. und Hürth war es kurz vor Weihnachten 1930 in der letzten Redaktionsphase von *Casti connubii* zu einem heftigen Streit gekommen: Der Pontifex wollte die personale Liebe zwischen den Ehegatten auch lehramtlich gewürdigt wissen. Sein Ghostwriter lehnte das jedoch rigoros ab und forderte, die klassische, kodikari-

⁶⁸ Ebd., hier: 1037f.

⁶⁹ Hürths offiziöser Kommentar: F. Hürth, De viro ut subiecto unico validae ordinationis sacrae, in: PRMCL 31 (1942) 5–12.

⁷⁰ Pius XII., Enzyklika „*Sacra virginitas*“ (25.3.1954), in: AAS 44 (1954) 161–191.

sche Ehezwecklehre beizubehalten. Der Hauptzweck der Ehe sollte einzig und allein die Zeugung und Erziehung von Nachkommen sein, ganz im Einklang mit dem geltenden Recht der Kirche. Hürth setzte sich gegen den Papst durch, weshalb die personale Liebe nur sehr verklausuliert in der Enzyklika auftaucht.⁷¹ Nach dem Tod Pius' XI. schärfte der Jesuit als Ghostwriter moraltheologischer Nachfolgedokumente die Ehezwecklehre erneut ein,⁷² wodurch das zarte Pflänzchen der personalen Liebe aus *Casti connubii* endgültig vertrocknete. Wie so oft war Hürth dabei päpstlicher als der Papst selbst, er lancierte nicht nur die Engführung auf die noch relativ junge Ehezwecklehre, sondern auch die schleichende ‚Infallibilisierung‘ des ordentlichen Lehramts. Noch in der Vorbereitungskommission des Zweiten Vatikanum versuchte Hürth im maßgeblichen Entwurf seine Ehezwecklehre durch das Konzil sanktionieren zu lassen – sein Einfluss schwand jedoch mehr und mehr. Das Konzil revidierte schließlich in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (Art. 48–52)⁷³ die Ehezwecklehre zugunsten der Ehe als Bund, des Gattenwohls und der personalen Liebe als konstitutive Elemente – ein Beispiel für eine Weiterentwicklung kirchlicher Lehre.

Die Wirkungsgeschichte der Auseinandersetzung zwischen Hürth und Pius XI. ist jedoch enorm. Trotz des lehramtlichen Paradigmenwechsels auf dem Konzil dürfte die Engführung auf die Zeugung von Nachkommenschaft zumindest im kollektiven Gedächtnis massiv nachwirken.⁷⁴ Zwei Beispiele verdeutlichen, wie diese Ehezwecklehre

⁷¹ Vgl. Pius XI., Rundschreiben (s. Anm. 46), 23.

⁷² Unter Mitwirkung Hürths wurde in folgenden drei Dokumenten im Pontifikat Pius' XII. die Ehezwecklehre eingeschärft: Pius XII., Allokution „Già per la terza volta“ (3.10.1941), in: Utz, Groner (Hg.), Aufbau (s. Anm. 62), Bd. 1, 416–424; Heilige Römische Rota, Coram Wynen (22.1.1944), in: AAS 36 (1944) 179–200; Heiliges Offizium, Dekret „De finibus matrimonii“ (1.4.1944), in: AAS 36 (1944) 103, DH 3838; Pius XII., Allokution „Vegliare con sollecitudine“ (29.10.1951), in: Utz, Groner (Hg.), Aufbau (s. Anm. 62), Bd. 1, 507–533, hier: 526f.

⁷³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ (7.12.1965), in: K. Rahner, H. Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg i. Br. – Basel – Wien ³⁵2008, 449–552, hier: 497–506.

⁷⁴ Vgl. N. Lüdecke, Konsequenzen des erneuerten katholischen Wesensverständnisses der Ehe für die kirchliche Gerichtsbarkeit, in: *Renovatio* 47 (1991) 3, 125–138.

dem kirchlichen Lehramt immer noch in den Knochen steckt und gleichsam im Gedächtnis der Kirche eingebrannt ist: Erstens existiert auch im neuen kirchlichen Gesetzbuch von 1983 weiter das Ehehindernis der Impotenz (Can. 1084 § 1). Zweitens erließ im Jahr 2021 die Glaubenskongregation ein Responsum mit dem Verbot der Segnung homosexueller Paare, das breite Kritik hervorgerufen hat.⁷⁵ Denn hier werden zumindest implizit ausschließlich Beziehungen gutgeheißen, in denen die natürliche Zeugung von Nachkommenchaft möglich ist. *Casti connubii* von 1930 lässt grüßen.

6 Empfängnisverhütung oder das Lehramt gestern, heute, morgen – und in alle Ewigkeit

Pius XI. verkündete in *Casti connubii* 1930 mit lehramtlich höchst aufgeladenem Vokabular das Verbot jeder künstlichen Empfängnisverhütung. Zugleich wies er die Beichtväter an, mit aller Härte gegen diese schwere Sünde im Beichtstuhl vorzugehen.

„Ist in Deinem Eheleben alles in Ordnung? Hast Du im ehelichen Verkehr etwas getan gegen den Kindersegen? Ist ein Missbrauch der Ehe vorgekommen? Wie oft? Dauernd oder nur ausnahmsweise? Geschah dies unter Anwendung künstlicher Mittel?“

Diese oder ähnliche Fragen bekamen die Gläubigen im Beichtstuhl gestellt.⁷⁶ Da schon in den 1930er Jahren Verhütungsmittel weit verbreitet waren und auch benutzt wurden, trieben ihre ‚sexuellen Verfehlungen‘ die Katholik:innen millionenfach in die Beichtstühle. Mit Schamesröte vertrauten sie dem Priester Intimitäten höchsten Grades an und hofften auf die befreiende Absolution von ihren Sünden. Ging jemand trotz dieser schweren Verfehlungen nicht zur Beichte, war die Antwort der katholischen Kirche auf den begangenen Verstoß gegen die Tugend der Keuschheit und somit gegen das sechste Gebot uner-

⁷⁵ Responsum der Glaubenskongregation (22.2.2021), in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20210222_responsum-dubium-unioni_ge.html (Download: 22.2.2023).

⁷⁶ Vgl. W. Rauch, Das Gesetz Gottes in der Ehe. Eine Instruktion für Beichtväter, Mainz ²1934, 131–134.

bittlich und klar: im Diesseits der automatische Ausschluss vom Kommunionempfang, im Jenseits ewiges Höllenfeuer.

Pius XII. schärfte das lehramtliche Verhütungsverbot in etlichen seiner Ansprachen ein, deren Verfasser Franz Hürth war. In der berühmten Ansprache an italienische Hebammen von 1951 erlaubte der Papst aber immerhin erstmals die Ogino-Knaus-Verhütungsmethode – die Beobachtung der fruchtbaren und unfruchtbaren Zeiten –, oft auch als ‚Vatikanisches Roulette‘ verspottet,⁷⁷ was als Weiterentwicklung der Lehre gewertet werden kann. Zugleich schärfte der Pontifex mit folgendem Satz aber erneut das Verbot jeder künstlichen Empfängnisverhütung ein:

„Diese Vorschrift hat ihre volle Geltung heute wie gestern, und sie wird sie auch morgen und immer haben, weil sie kein einfaches Gebot menschlichen Rechtes ist, sondern der Ausdruck eines Gesetzes der Natur und Gottes selbst.“⁷⁸

Durch die ständige Wiederholung, wie das Einschärfen des Verbindlichkeitsgrades rückte der Papst das Verbot künstlicher Empfängnisverhütung immer näher an eine unfehlbare päpstliche Entscheidung heran: Ein dezidiertes Beispiel für ein selbstreferentielles Lehramt und für die schleichende ‚Infallibilisierung‘ des ordentlichen Lehramts unter Pius XII. – eine teure Hypothek für den Spielraum all seiner Nachfolger.

Diese massive Einengung öffnete das Tor zur ‚Pillenenzyklika‘ *Humanae vitae* Pauls VI. (1963–1978) von 1968.⁷⁹ Nach dem Zwei-

⁷⁷ Pius XII., Allokution „Vegliare con sollecitudine“ (29.10.1951), in: Utz, Groner (Hg.), Aufbau (s. Anm. 62), Bd. 1, 507–533, hier: 526f. Die Erlaubnis der Ogino-Knaus-Methode wiederholte Pius XII. in seiner Ansprache an Hämatologen 1958, deren Entwurf ebenfalls Hürth verfasst hatte: Pius XII., Allokution „Le VIIe Congrès International d’hématologie“ (12.9.1958), in: Utz, Groner (Hg.), Aufbau (s. Anm. 62), Bd. 3, 3202–3214.

⁷⁸ Pius XII., Allokution „Vegliare con sollecitudine“ (29.10.1951), in: Utz, Groner (Hg.), Aufbau (s. Anm. 62), Bd. 1, 507–533, hier: 518f.

⁷⁹ Paul VI., Enzyklika „*Humanae vitae*“ (25.7.1968), in: DH 4470–4479. Vgl. B. Aschmann, W. Damberg (Hg.), *Liebe und tu, was du willst? Die „Pillenenzyklika“ Humanae vitae von 1968 und ihre Folgen*, Paderborn 2021; M. Barberi, J. Selling, *Die Entstehung von Humanae Vitae und die Sackgasse in der theologischen Fundamentalmoral*, in: U. Ruh, M. Wijlens (Hg.), *Zerreißprobe Ehe. Das Ringen der katholischen Kirche um die Familie (Theologie kontrovers)*, Freiburg

ten Vatikanum war ein heftiger Streit um die kirchliche Sexualmoral entbrannt, Kardinal Léon-Joseph Suenens (1904–1996) befürchtete gar einen „zweiten Fall Galilei“.⁸⁰ Eine vom Papst eingesetzte Kommission sprach sich mit großer Mehrheit, angeführt vom Münchener Kardinal Julius Döpfner (1913–1976), für die Zulassung künstlicher Verhütungsmittel aus. Die Minderheit, der unter anderem auch Karol Wojtyła, der Erzbischof von Krakau und spätere Johannes Paul II. (1978–2005), angehörte, widersprach vehement. Deren Argumente waren weniger inhaltlich, sondern strikt formal ausgerichtet. Es ging ihnen einzig und allein darum, die Kontinuität der kirchlichen Lehre zu bewahren. Denn Brüche und Diskontinuitäten durfte es nicht geben: Ein und derselbe Satz könne, wenn er eine ewige Wahrheit repräsentiere, schließlich nicht einmal wahr und später dann falsch sein.⁸¹

Würde man 1968 die Pille oder Kondome erlauben, so die Logik der konservativen Minorität, dann hätte sich der Papst als oberster Lehrer der Kirche 1930 in *Casti connubii* geirrt.⁸² Aber einen Irrtum des Stellvertreters Jesu Christi auf Erden durfte es einfach nicht geben. Außerdem hätte dies rückwirkende Auswirkungen auf das Seelenleben und der damit einhergehenden Beichtpraxis einer ganzen Generation von Gläubigen: Was nämlich 1930 noch Todsünde war, wäre nun rückwirkend legitim.

Gegen massive Widerstände und gegen die inhaltlichen Argumente der Kommissionsmehrheit schloss sich Paul VI. aus Angst vor einem lehramtlichen Bruch der konservativen Minderheit und

i. Br. – Basel – Wien 2015, 79–117; K. Hilpert, S. Müller (Hg.), *Humanae vitae* – die anstößige Enzyklika. Eine kritische Würdigung, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2018.

⁸⁰ Vgl. F. X. Bischof, „Lasst uns einen zweiten Fall Galilei vermeiden“ (Kardinal Suenens). Die Enzyklika „*Humanae vitae*“ – Entstehungsgeschichte und Akteure, in: Aschmann, Damberg (Hg.), *Pillenenzyklika* (s. Anm. 79), 77.

⁸¹ Vgl. zu diesem Grundsatz der theologischen Erkenntnislehre: H. Wolf, „Dann muss halt das Dogma die Geschichte besiegen.“ Unfehlbare Entscheidungen des kirchlichen Lehramts, in: W. Drews, U. Pfister, M. Wagner-Egelhaaf (Hg.), *Religion und Entscheiden. Historische und kulturwissenschaftliche Perspektiven* (Religion und Politik 17), Baden-Baden 2018, 179–199, hier: 180.

⁸² J. Ford, J. Visser, M. Zalba, S. Lestapis, Der Standpunkt der Minderheit, in: *HerKorr* 21 (1967) 429–439, hier: 436.

ihrem formalen Argument der Kontinuität an, veröffentlichte *Humanae vitae* und verurteilte darin erneut alle künstlichen Verhütungsmittel. Aus der Frage der Ehe- und Sexualmoral war längst eine Frage des Lehramts geworden.⁸³ In der Folge entschied sich die überwiegende Mehrheit der Gläubigen für eine „Nicht-Rezeption“ der Enzyklika.⁸⁴ *Humanae vitae* hätte zu einem Wendepunkt der kirchlichen Lehre über die Körper werden können, es steht aber zu befürchten, dass sie zu einem *point of no return* geworden ist.

7 Die päpstliche Lehre über Körper, Ehe und Sexualität und ihr Weg in die Sackgasse

Engelsgleiche Kleriker, Priester, Bischöfe, der Nuntius und die Päpste schärfen angesichts des rasanten gesellschaftlichen Wandels im 20. Jahrhundert, den „Babylon Berlin“ eindrücklich illustriert, den Gläubigen die Lehre der Kirche zu Sittlichkeit, Keuschheit, Körper, Moral, Ehe und Sexualität immer wieder ein. Katechismen wurden unter das Kirchenvolk gebracht, Enzykliken erlassen, Ansprachen gehalten, Tänze verboten, unkeusche Gedanken verteufelt, Körperlichkeit diffamiert, im Beichtstuhl mit dem ewigen Höllenfeuer gedroht. Folge leisten mussten in ‚kindlichem‘ Gehorsam vor allem die Frauen.

Die Enzyklika *Casti connubii* von 1930 wurde zur Magna Charta einer rigiden Sexuallehre der Kirche, die bis heute eine nicht zu unterschätzende Wirkungsgeschichte entfaltet. Da jegliche Abweichung von der im Rundschreiben verkündeten Lehre als Todsünde qualifiziert wurde, waren die Beichtstühle oft der Ort ihrer Bearbeitung. Damit drang die Kirche ohne Rücksicht in die Schlafzimmer der Gläubigen ein – der Weg zum geistlichen Missbrauch ist nicht weit. Jeder positive Blick auf die Menschen, ihre Körper und Sexualität fehlte.

⁸³ Vgl. H. Küng, *Umstrittene Wahrheit. Erinnerungen*, München 2009, 83.

⁸⁴ E. Schockenhoff, Die Nicht-Rezeption einer Lehre durch die Gläubigen als Chance. „*Humanae vitae*“ als ungewollter Anstoß zu einem theologischen Paradigmenwechsel, in: Aschmann, Damberg (Hg.), *Pillenenzyklika* (s. Anm. 79), 349–375.

Ein Blick in die Entstehungsgeschichte der lehramtlichen Dokumente zeigt: Sie treten zwar mit dem Anspruch auf, Gottes Willen zu verkünden, sind aber zugleich Menschenwerk. Theologen am Schreibtisch führten dem Papst die Feder, zogen die Strippen im Hintergrund und steuerten sogar die Rezeption. Der deutsche Moraltheologe Franz Hürth war vor dem Zweiten Vatikanum über vier Jahrzehnte hinweg der entscheidende Ghostwriter, Spinddoctor und Kontinuitätsagent der lehramtlichen Zementierung einer rigiden Ehe- und Sexuallehre.

Pius IX. ‚erfand‘ erst im 19. Jahrhundert den Infallibilitätsanspruch nicht nur in Fragen des Glaubens, sondern auch der Moral. Im Laufe des 20. Jahrhunderts, vor allem unter Pius XI. und Pius XII., kam es dann zu einer schleichenden ‚Infallibilisierung‘ des ordentlichen Lehramts, gerade auch im Bereich der Ehe- und Sexualmoral. Die Päpste gossen mit höchstem Verbindlichkeitsanspruch die Lehre über die Körper, Ehe und Sexualität in Beton und suchten sie so zu entzeitlichen.

Die päpstliche Ehe- und Sexuallehre scheint mit der Enzyklika *Humanae vitae* und ihrem Verbot jeder künstlichen Empfängnisverhütung an einem *point of no return* angelangt zu sein. Eigentlich waren im Jahr 1968 die Zeichen auf Revision, auf ein Aggiornamento der kirchlichen Lehre gestanden. *Humanae vitae* hätte das Potenzial eines *Gamechangers* gehabt und einen Wendepunkt der Einstellung der katholischen Kirche zu Körperlichkeit und Erotik markieren können. Mit dem erneuten Verbot der künstlichen Empfängnisverhütung wurde formale lehramtliche Kontinuität vor inhaltliche Argumente gestellt. Bis heute sind die Päpste in dieser Sackgasse gefangen; ob es eine Wendeplatte gibt, scheint fraglich.

Unvoreingenommenes kirchengeschichtliches Arbeiten zeigt jedoch: Die vermeintliche Kontinuität der Lehre, die der Kirche als DNA eingepflanzt zu sein scheint, ist oft nicht mehr als eine Kontinuitätsfiktion. Katholische Glaubenslehre kann sich tatsächlich entwickeln und kann auch korrigiert werden, wofür überraschenderweise Pius XII. als Kronzeuge aufgerufen werden kann.⁸⁵ Im Falle

⁸⁵ Pius XII. schrieb in seiner Apostolischen Konstitution „*Sacramentum ordinis*“ (1947): „Es wissen alle, dass die Kirche Bestimmungen, die sie getroffen hat, auch abändern oder aufheben kann.“ Im Hinblick auf die Lehrentwicklung und der

der kirchlichen Lehre über Körper, Ehe und Sexualität gilt jedoch nach wie vor das Mantra: Besser keusch als verdammt!

Frage nach Veränderbarkeit kirchlicher Lehre hat dies eine immense Sprengkraft. Inhaltlich ging es um Materie und Form der Weihen. Das Konzil von Florenz hatte 1439 festgelegt, dass die Priesterweihe durch die Übergabe der Hostienschale und des Kelchs zustande kommt. Pius XII. änderte im Jahr 1947 eine fünfhundert Jahre alte Lehre: Seither ist die Handauflegung durch den Bischof das äußere Zeichen der Priesterweihe. Vgl. Daufratshofer, Lehramt (s. Anm. 46), 387–402, 557–568; Ferner M. Seewald, Reform. Dieselbe Kirche anders denken, Freiburg i. Br. – Basel – Wien 2019; H. Wolf, Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München ²2015.